

Merkblatt

Nachteilsausgleich
edupool.ch Prüfungen

edupool.ch
Bildung von Wert und Nachhaltigkeit.



Februar 2023 – Version 1.3

Die Geschäftsstelle edupool.ch tritt nur auf Anträge für einen Nachteilsausgleich ein, die den hier umschriebenen Anforderungen genügen.

1. Definition des Nachteilsausgleichs

Unter einem Nachteilsausgleich werden Massnahmen verstanden, die bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung eine Benachteiligung aufgrund einer Beeinträchtigung von Kandidat:innen verkleinern oder beseitigen.

2. Antrag für einen Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich kann von Prüfungskandidat:innen beantragt werden, die eine Beeinträchtigung nachweisen können.

Als Beeinträchtigung gelten Einschränkungen, die den:die Kandidat:in beim Ablegen der Prüfung gegenüber den nicht eingeschränkten Kandidat:innen benachteiligen.

3. Grenzen des Nachteilsausgleichs

- Die Geschäftsstelle edupool.ch ist nicht verpflichtet, sämtliche beeinträchtigungsbedingte Nachteile auszugleichen. Viele Ausbildungen und Berufe setzen besondere Eigenschaften und Fähigkeiten voraus, die nicht alle im gleichen Masse besitzen. Gewährte Erleichterungen dürfen daher nicht dazu führen, dass Fertigkeiten, welche für einen bestimmten Beruf wichtig sind, nicht geprüft werden können. Ein Nachteilsausgleich kann folglich nicht gewährt werden, wenn für die betroffene Weiterbildung bzw. den angestrebten Beruf besondere Eigenschaften und Fähigkeiten gefordert werden, welche der:die Kandidat:in (ohne eigenes Verschulden) nicht besitzt.
- Ein Nachteilsausgleich wird ausschliesslich in Bezug auf die Rahmenbedingungen und die Durchführungsart einer Prüfung (nicht aber in Bezug auf deren Inhalt) gewährt.
- Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss bei Massnahmen des Nachteilsausgleichs respektiert werden¹.

¹ Verhältnismässigkeitsprinzip: Art. 11 Abs. 1, lit. a BehiG

4. Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich

Um einen Nachteilsausgleich zu erhalten, müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Ein **schriftlicher Antrag** für einen Nachteilsausgleich muss bei der Geschäftsstelle edupool.ch eingereicht werden.
- Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: Personaldaten, Prüfungsbezeichnung und Prüfungsdatum sowie konkrete Begehren (wie z. B. Zeitzuschlag, längere Pausen usw.) pro Prüfungsteil
- Dem Antrag ist ein Nachweisdokument (Original-Gutachten eines Facharztes oder einer anerkannten Fachstelle) beizulegen, das folgende Punkte enthält:
 - die genaue Bezeichnung sowie Beschreibung der Art und des Ausmasses der Beeinträchtigung (inklusive allfälliger Vorgeschichte)
 - eine präzise Beschreibung der individuellen Auswirkungen der diagnostizierten Beeinträchtigung (Beeinträchtigung der Wahrnehmung, der Motorik usw.)
 - gegebenenfalls eine Bestätigung des Besuches einer Therapie oder von Fördermassnahmen
 - die Nennung der Nachteilsausgleichsmassnahmen, die an der Prüfung vorzusehen sind
- Das **Nachweisdokument** darf zum Zeitpunkt des Weiterbildungsbeginns **nicht älter als ein Jahr** sein.

Wird mit der Prüfungsanmeldung nur ein Nachweisdokument ohne Antrag eingereicht, verpflichtet sich die Geschäftsstelle, den:die Kandidat:in umgehend auf die fehlenden Begehren aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass das Nachweisdokument ohne Antrag nicht weiter beachtet wird.

5. Mögliche Arten des Nachteilsausgleichs

- Zeitzuschlag, in der Regel zwischen 10 und 20 Minuten pro Prüfungsstunde
- Verwendung von Hilfsmitteln, z. B. Computer, Wörterbuch, Taschenrechner
- Aufbereiten der Prüfungsunterlagen, etwa hinsichtlich Schriftgrösse und Struktur

6. Einreichen des Antrags

Der Antrag inklusive Beilagen muss spätestens zusammen mit der Anmeldung für die entsprechende Prüfung eingereicht werden.

Wird der Antrag erst nach der Prüfungsanmeldung eingereicht, liegt es im Ermessen der Geschäftsstelle, ob die nachträglich geltend gemachte Beeinträchtigung berücksichtigt wird oder nicht.

Der Antrag inklusive Beilagen ist an folgende Adresse einzureichen:

Geschäftsstelle edupool.ch
Baarerstrasse 77
6300 Zug

7. Verfahren

Voraussetzung für die Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle bildet die Einhaltung der genannten formellen und inhaltlichen Vorgaben. Die Geschäftsstelle bestimmt jeweils individuell, welcher im konkreten Fall der ideale Nachteilsausgleich ist.

Die Geschäftsstelle prüft den Antrag und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung mit den vom Kandidaten beantragten Prüfungsmodalitäten. Dieser Entscheid hat spätestens zusammen mit dem Zulassungsentscheid in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Ablehnung des Antrags muss eine ausreichende Begründung enthalten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.